

Amtsblatt

Nr. 83

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Änderung Allgemeinverfügung
Mund-Nasen-Bedeckung ab 21.12.2020

1643

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 Corona-VO stellen die folgenden Bereiche in Stadt und Landkreis Göttingen Örtlichkeiten und Zeiträume dar, an welchen unter freiem Himmel in der Öffentlichkeit jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat.
 - a) **Stadt Göttingen von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr:**
Der Bereich der Innenstadt der Stadt Göttingen innerhalb und auf der Wallanlage einschließlich des Albani-Parkplatzes (siehe Anlage I). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.
 - b) **Stadt Bad Lauterberg im Harz**
 1. **von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr:**
- Hauptstraße, aus Richtung Braunlage/Postplatz kommend ab Haus-Nr. 166 und Haus-Nr. 139-141 bis einschl. Haus-Nr. 88 (Fa. Schwickert) und Haus-Nr. 71 („Boulevard“, siehe Anlage II). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
 2. **täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
- Spielplatz „Traumspielplatz“ im Kurpark (siehe Anlage III). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
 - c) **Stadt Osterode am Harz von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr:**
Der Bereich innerhalb des sog. Innenstadtrings der Stadt Osterode am Harz (Altstadt zwischen Dörgestraße, Kaiserplatz, Neustädter Tor, Spritzenhausplatz, Obere Neustadt, Jacobitorstraße, Im Badegarten, Hoelemannpromenade, Eisensteinstraße und Königsplatz) sowie der Kurpark (siehe Anlage IV). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
 - d) **Stadt Hann.Münden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr; zusätzlich am 20.12.2020 von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr:**
Der Bereich der Innenstadt der Stadt Hann.Münden auf Straßen, Wegen und Plätzen (siehe Anlage V). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
 - e) **Stadt Duderstadt**
 1. **von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr:**
- Der Bereich innerhalb der Wallanlagen auf Straßen, Wegen und Plätzen (siehe Anlage VI). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
 2. **täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr:**
- Gehwegbereiche auf den Wallanlagen (siehe Anlage VI),
- alle öffentlichen Spielplätze in der Stadt Duderstadt und den Ortsteilen Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilkerode, Immingerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Werxhausen und Westerode,
- alle Tankstellen in der Stadt Duderstadt und in den oben genannten Ortsteilen,
 - f) **Stadt Herzberg am Harz von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr:**

Der Bereich der Fußgängerzone der Stadt Herzberg am Harz auf Straßen, Wegen und Plätzen (siehe Anlage VII). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,

- g) **Samtgemeinde Radolfshausen in der Gemeinde Seeburg täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr:** Öffentlicher Spielplatz „Traumspielplatz“ in Seeburg (siehe Anlage VIII). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.
2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeinverfügung über die Örtlichkeiten und Zeiträume im Sinne von § 3 Abs. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.
 4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408) sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn sich Menschen an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Ziffer 1:

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung hat eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-Verordnung einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht nach Satz 1 fest.

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede geeignete textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Gem. § 3 Abs. 3 S. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Mund-Nasen-Bedeckung nur geeignet, wenn sie eng anliegt.

Es gelten die Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 der niedersächsischen Corona-Verordnung. Dabei ist es notwendig, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von der Maskenpflicht betroffen sind, dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Zu 1a) bis 1g):

Die in den Städten Göttingen, Bad Lauterberg, Osterode am Harz, Hann.Münden, Duderstadt und Herzberg am Harz, sowie der Samtgemeinde Radolfshausen in der Gemeinde Seeburg aufgeführten Bereiche, werden täglich von vielen Menschen, auch aus dem weiteren Umfeld, besucht. Damit stellen diese Bereiche Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung dar, an denen sich Menschen auf engem Raum aufhalten.

Insbesondere zu Zeitpunkten, an denen beispielsweise Lieferverkehr der dort ansässigen Einzelhändler erfolgt, Personen zum Einkaufen unterwegs sind oder es durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ein erhöhtes Menschaufkommen gibt, steigen Begegnungen untereinander auf engem Raum. Folglich liegen in den hier festgesetzten Örtlichkeiten die Voraussetzungen zum verpflichtenden Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor.

Die Bereiche, in welchen die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung getragen werden müssen, sind durch die Karten in den Anlagen I bis VIII ersichtlich und klar abgegrenzt.

Darüber hinaus könnten die angeordneten Betriebsverbote sowie der Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen gem. § 10 Abs. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung dazu führen, dass Menschen sich vermehrt auf Spielplätzen aufhalten. Daher ist diese Maßnahme ebenfalls verhältnismäßig.

Die getroffenen Regelungen werden regelmäßig überprüft, um gegebenenfalls Anpassungen vornehmen zu können.

Nachdem zuletzt die Zeiträume der Allgemeinverfügung angepasst worden sind, deren Zeiträume sich an den Öffnungszeiten der an den unter Punkt eins genannten Örtlichkeiten ansässigen Einzelhändler orientieren, um einen möglichst einheitlichen Zeitraum zur Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im Stadt und Landkreisgebiet Göttingen herzustellen, werden mit dieser Änderung neue Örtlichkeiten im Bereich der Stadt Duderstadt samt Ortsteilen hinzugefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 1 S. 1 der niedersächsischen Corona-Verordnung auf allen Parkplätzen von Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

Gleichzeitig tritt die vorherige Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen über die Örtlichkeiten und Zeiträume im Sinne von § 3 Abs. 2 der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

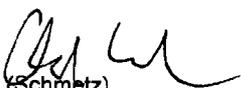
Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

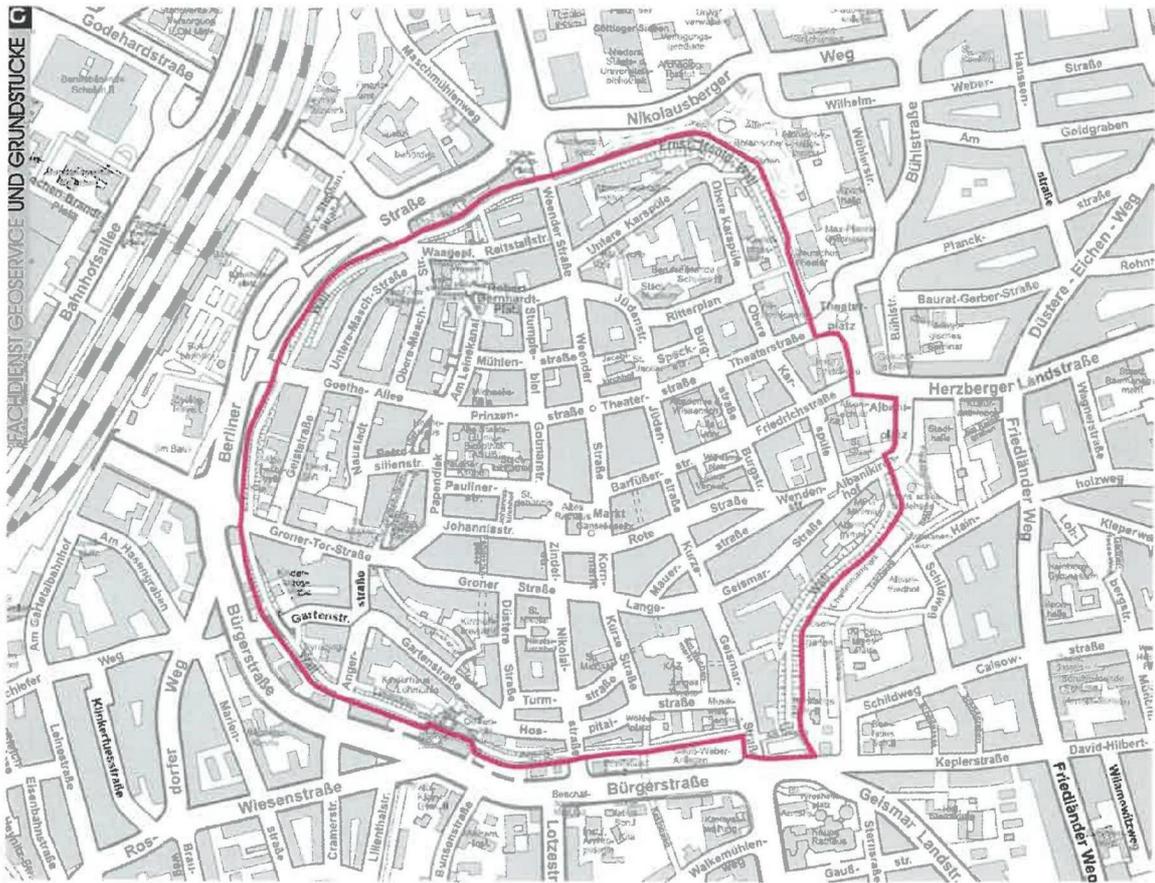
Göttingen, den 20.12.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

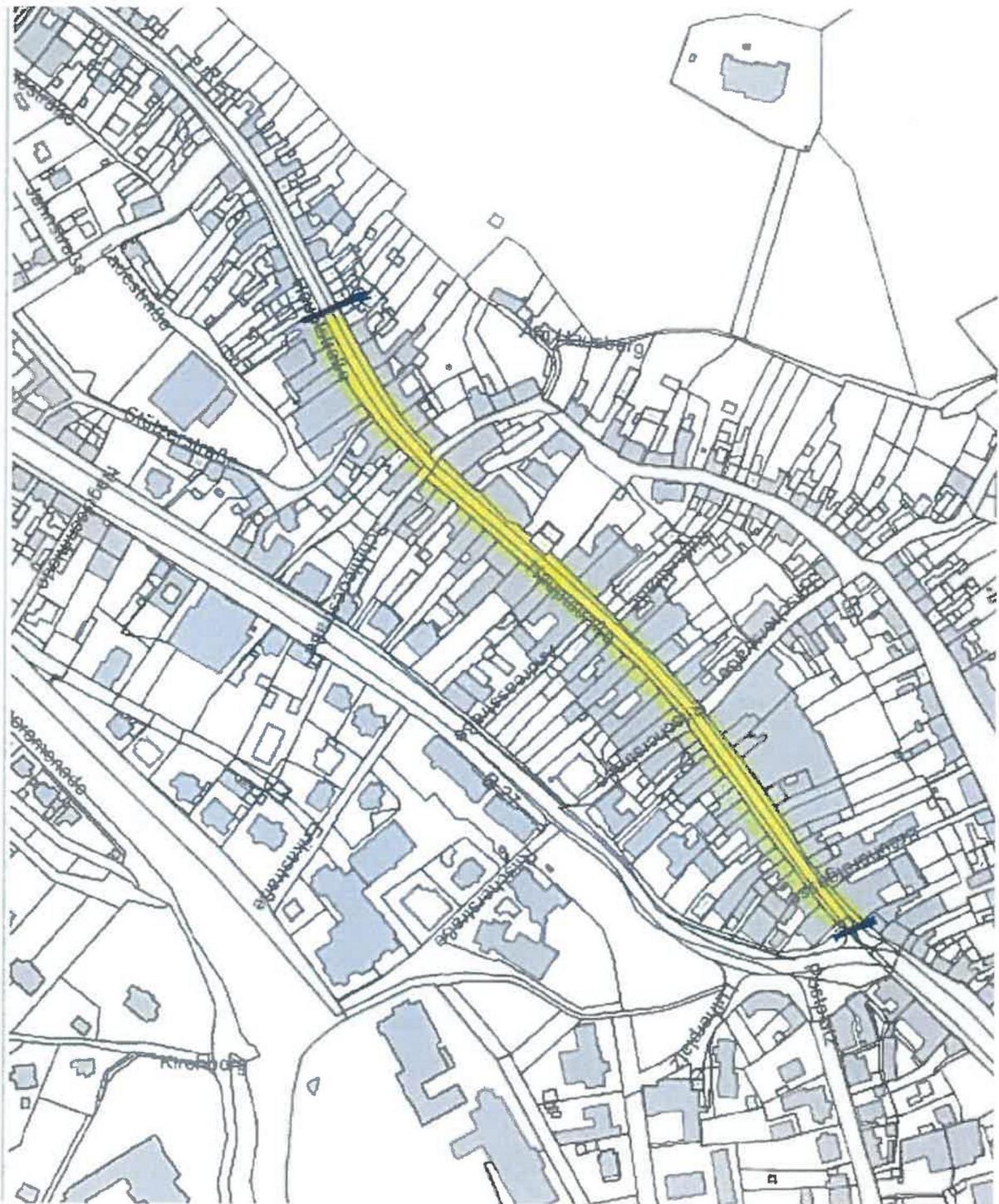

(Schmetz)
Erster Stadtrat

Anlagen zur Allgemeinverfügung:

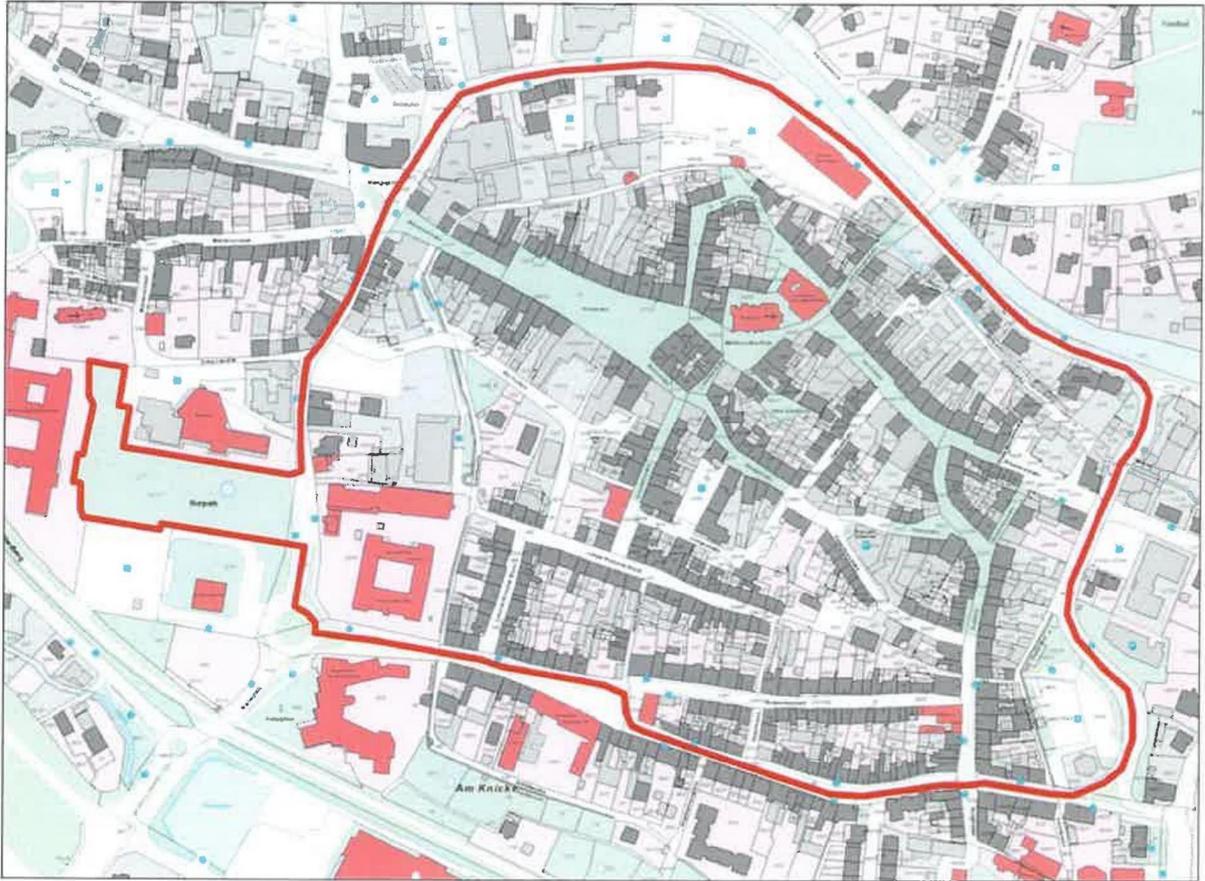
Anlage I (Stadt Göttingen):



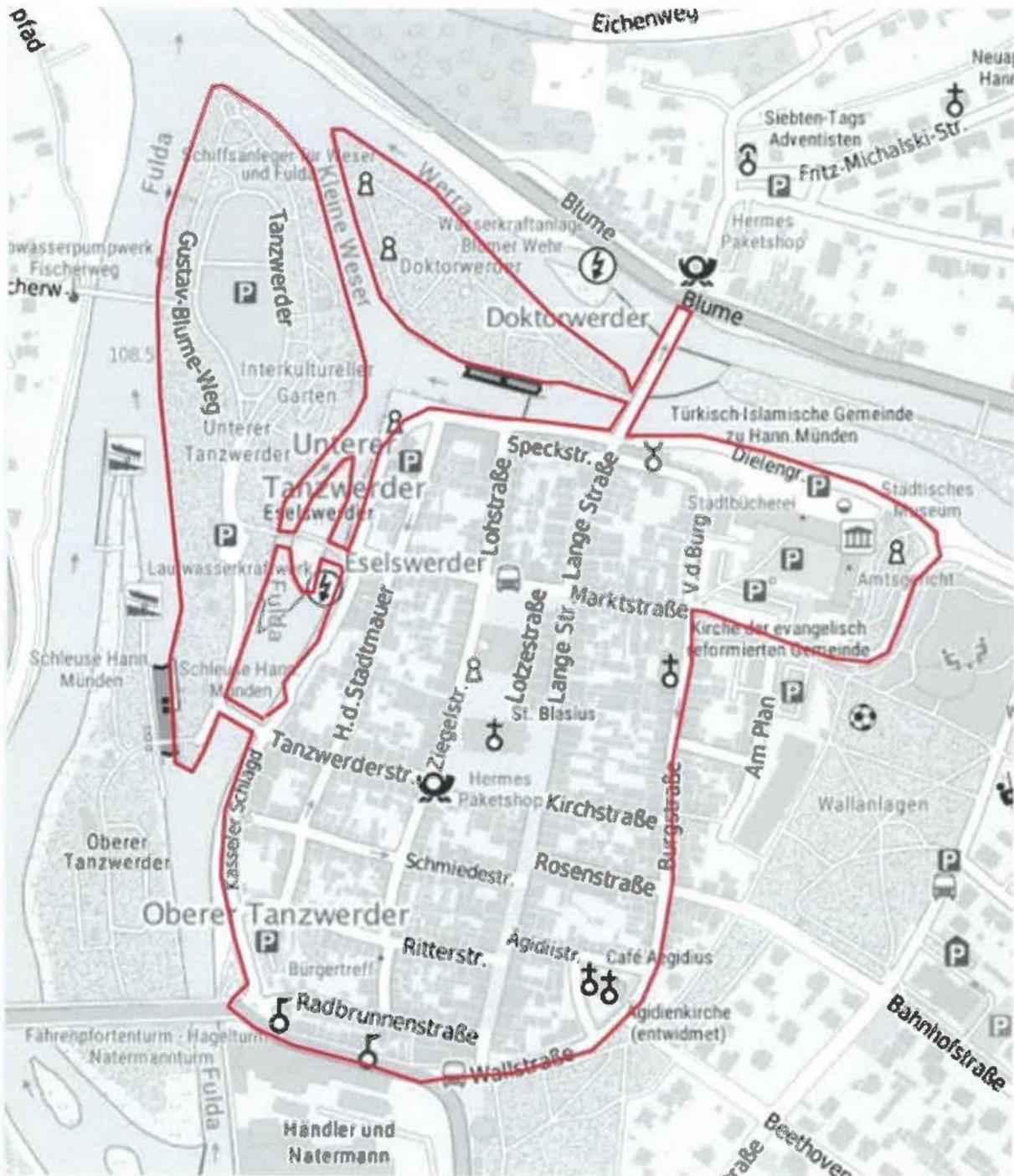
Anlage II (Stadt Bad Lauterberg):

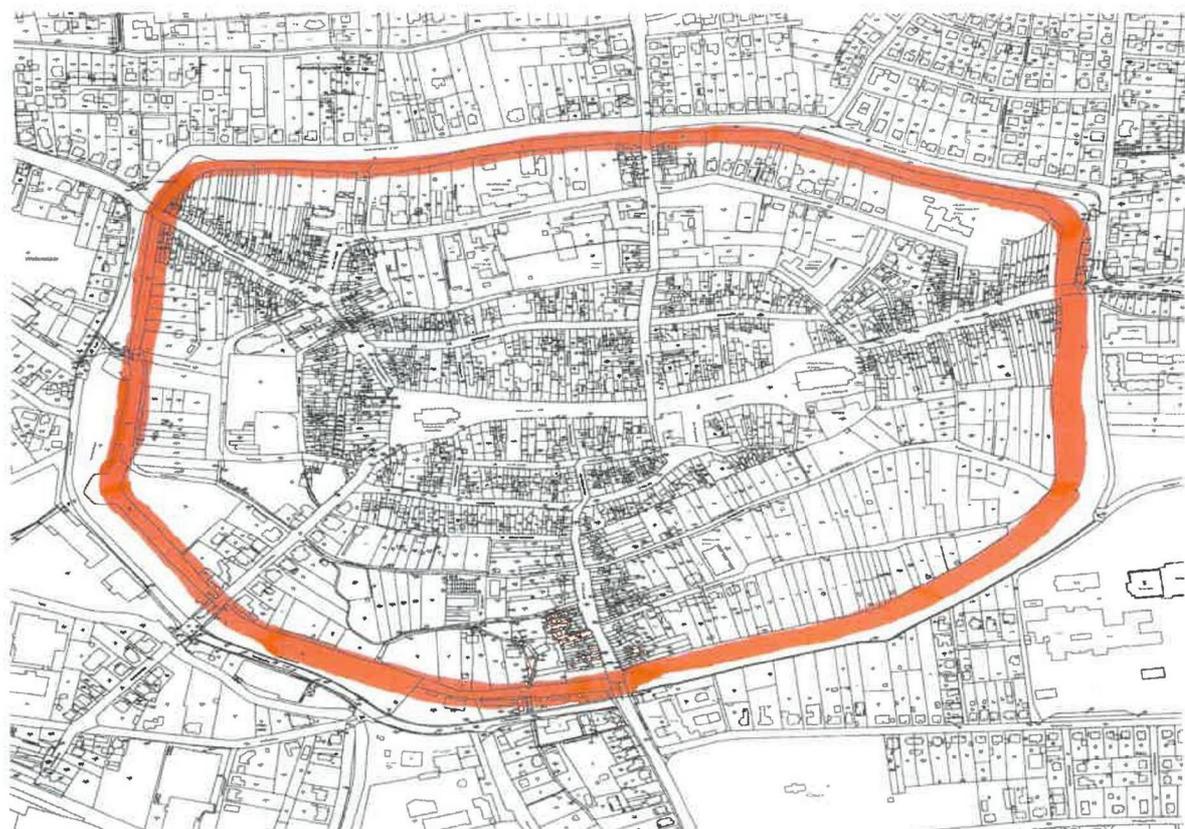


Anlage IV (Stadt Osterode am Harz):

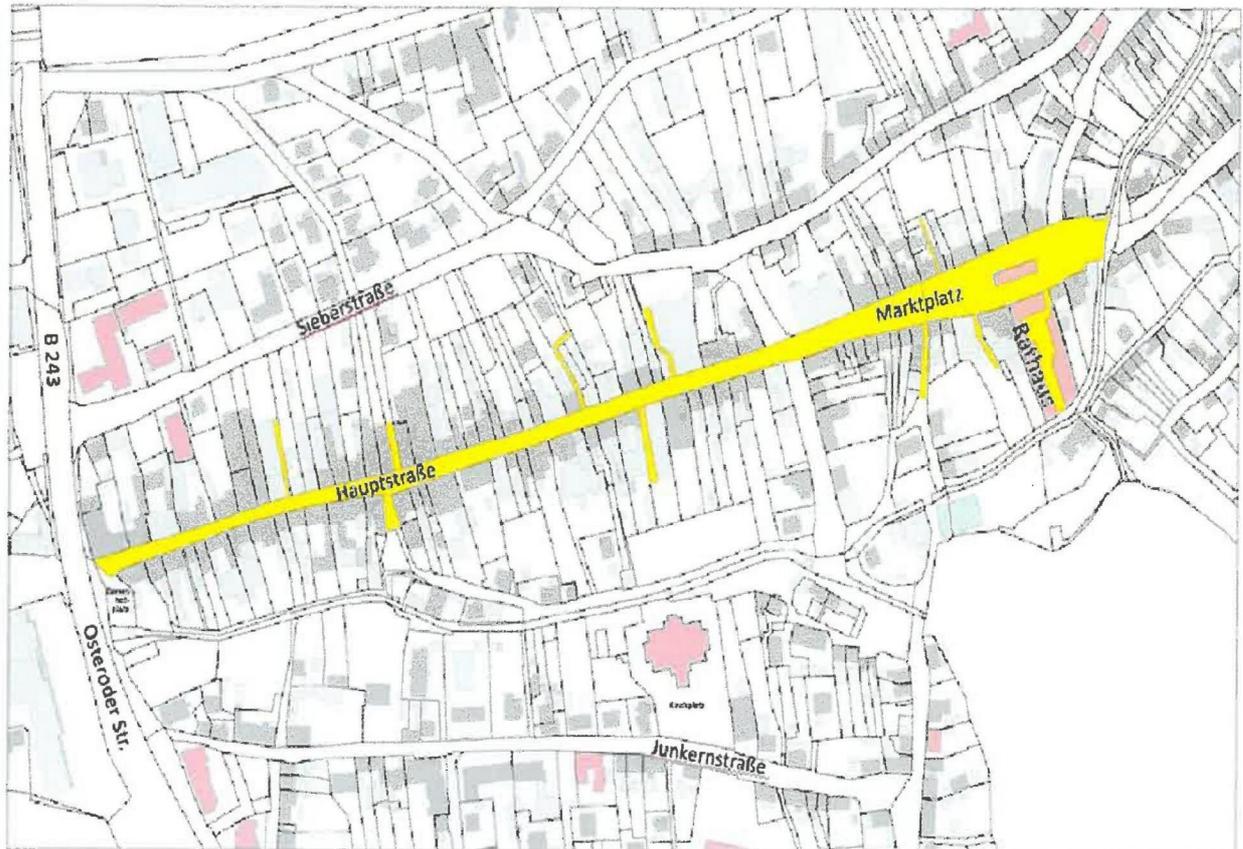


Anlage V (Stadt Hann.Münden):





Anlage VII (Stadt Herzberg am Harz):



Anlage VIII (Samtgemeinde Radolfshausen in der Gemeinde Seeburg):

